

BGer 5C.244/2004 vom 9. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.244_2004

FR: TF 5C.244/2004 du 9 mars 2005

IT: TF 5C.244/2004 del 9 marzo 2005

Regeste

Dienstbarkeit | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 46 OG. Der erforderliche Streitwert für das Berufungsverfahren ist gegeben. Die Berufung ist rechtzeitig erhoben worden und richtet sich gegen einen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, der nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 54 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 OG).

E. 2

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung grundsätzlich die Feststellungen der letzten kantonalen Instanz über die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen (Art. 63 und 64 OG ; BGE 115 II 484 E. 2a S. 485 f.; 127 III 248 E. 2c S. 252). Für eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung des Sachrichters ist, soweit nicht Vorschriften des Bundesrechts in Frage stehen, die Berufung nicht gegeben (BGE 129 III 320 E. 6.3 S. 327). Das Bundesgericht ist damit vorliegend an den vom Kantonsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, zumal der staatsrechtlichen Beschwerde des Klägers kein Erfolg beschieden war.

E. 3

Strittig ist, ob der Grunddienstbarkeitsvertrag vom 2./15. Februar 1995 (nachfolgend auch: Februarvertrag) Gültigkeit erlangt hat oder ob er - mangels Erfüllung der Suspensivbedingung - dahingefallen ist.

E. 3.1

Der Kläger macht geltend, eine Dienstbarkeit könne keine Leistungspflichten zum Inhalt haben, solche könnten damit nur nebensächlich verbunden werden. B.Y. _____ habe sich im Februarvertrag verpflichtet, die Zufahrt gemäss Planbeilage zu erstellen. Diese Verpflichtung habe mit dem Eintritt der Bedingung nichts zu tun und sei ausschliesslich Gegenstand der Erfüllung des Vertrages. Der Kläger übersieht bei dieser Rüge, dass der Februarvertrag gemäss Erwägungen des Kantonsgerichts dahingefallen ist, weil die Zufahrt nicht nach dem darin vereinbarten Verlauf hat realisiert werden können. Mit einer Nebenpflicht zu einer Dienstbarkeit hat dies nichts zu tun (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5P.433/2004 vom 9. März 2005, E. 3.1). Das Kantonsgericht ist zum Schluss gelangt, gemäss dem (tatsächlichen) Willen aller Vertragsparteien sei die Erschliessung mittels der Via H. _____ wesentlicher Bestandteil des Vertrages gewesen, und - nachdem eine solche von der Gemeinde unstreitig nicht bewilligt worden ist - sei der

Vertrag mangels Erfüllung der Suspensivbedingung dahingefallen, was ebenfalls dem Willen der Vertragsparteien entsprochen habe. Dieses Beweisergebnis übergeht der Kläger, wenn er weiter ausführt, aus der Verpflichtung einer Vertragspartei könne nicht geschlossen werden, dass auch für die anderen Vertragsparteien die Erschliessung über die Via H._____ von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Auf diese unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung kann im vorliegenden Berufungsverfahren nicht eingetreten werden (Art. 63 Abs. 2 OG). Gleiches gilt, soweit der Kläger Ausführungen über das Motiv zum Abschluss des Septembervertrages macht und diesen als Abänderungsvereinbarung bezeichnet. Das Kantonsgericht hat in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgehalten, der Septembervertrag sei nach dem Willen der beteiligten Parteien als Ersatz für den Februarvertrag gedacht gewesen. Inwiefern das Kantonsgericht in diesem Zusammenhang Art. 151 ff. OR und Art. 69 ff. OR verletzt haben soll, begründet der Kläger nicht (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 3.2

Weiter macht der Kläger geltend, das Kantonsgericht habe verkannt, dass ein Vorvertrag lediglich eine Pflicht zum Abschluss des Hauptvertrages begründe. Es verletze daher Bundesrecht, wenn es ausführe, der Vorvertrag zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages vom 20. September 1995 habe den Grunddienstbarkeitsvertrag vom 2./15. Februar 1995 ersetzt. Es trifft zwar zu, dass es sich beim Vertrag vom 20. September 1995 nur um einen Vorvertrag handelt und ein Hauptvertrag erst noch abgeschlossen werden müsste, wobei offen bleiben kann, ob im vorliegenden Fall gestützt auf den Vorvertrag direkt auf Erfüllung geklagt werden könnte (BGE 118 II 32 E. 3 S. 33 f.; Guhl/Koller, Das Schweizerische Obligationenrecht, 2000, § 13 N. 14). Dies schliesst indes nicht aus, dass B.Y._____ und Z._____ - nachdem die Suspensivbedingung des Februarvertrages nicht eingetreten war - beabsichtigten, diesen zumindest vorvertraglich zu ersetzen. Eine Verletzung von Bundesrecht ist nicht ersichtlich.

E. 4

Weiter wirft der Kläger dem Beklagten, S._____ sowie N._____ ein Verhalten gegen Treu und Glauben vor und beruft sich auf das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Dabei macht der Kläger einlässliche Ausführungen zum Verhalten der Beteiligten im Vorfeld des Liegenschaftsverkaufes von Z._____ an B.X._____, welche indes im angefochtenen Urteil keine Stütze finden. Damit erweisen sich diese als unzulässige Ergänzung des Sachverhalts und Kritik an der Beweiswürdigung. Darauf kann nicht eingetreten werden (Art. 63 Abs. 2 OG). Gleiches gilt für die Rüge, er sei in seinem guten Glauben zu schützen: Über die vom Kläger angeführte Zusicherung auf freie Aussicht lassen sich dem kantonsgerichtlichen Urteil keine tatsächlichen Feststellungen entnehmen.

E. 5

Schliesslich macht der Kläger geltend, der Februarvertrag, ergänzt durch den Vertrag vom 20. September 1995, stelle ein Verpflichtungsgeschäft dar. Es enthalte die Forderung des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten auf Errichtung einer Dienstbarkeit. Verweigere der Schuldner die Eintragung, könne der Gläubiger nach Art. 656 Abs. 1 i.V.m. 731 Abs. 2 ZGB auf Zusprechung der Dienstbarkeit klagen. Die Rüge stösst bereits deshalb ins Leere, weil gemäss dem angefochtenen Urteil der Februarvertrag mangels Nichteintritt der Suspensivbedingung weggefallen ist. Der Kläger weicht zudem auch in diesem Punkt in unzulässiger Weise von dem durch das Kantonsgericht festgestellten Sachverhalt ab (Art.

63 Abs. 2 OG). Eine Verletzung von Bundesrecht ist nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich.

E. 6

Bezüglich des Antrages auf Aufhebung des Urteils im Kostenpunkt erhebt der Kläger keine eigenständigen Rügen; Ausführungen dazu erübrigen sich daher, soweit diesbezüglich nicht ohnehin kantonales Recht in Frage steht, welches im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann. Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet dem Beklagten allerdings keine Parteienschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.